

BEZIRKSVERTRETUNG SENNESTADT

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 06.04.2017

Zu Punkt 12
(öffentlich)

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 10-1
"Gewerbegebiet Dunlopstraße" für das Gebiet im westlichen
Einmündungsbereich der Dunlopstraße zur Krackser Straße**
- Stadtbezirk Sennestadt -

**- Änderungsbeschluss
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung**

Beratungsgrundlage:
Drucksache: 4497/2014-2020

Frau Sißmann, Bauamt, legt zunächst die Gründe dar, die überhaupt eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Anschließend stellt Herr Tacke vom Planungsbüro Hempel + Tacke GmbH per PowerPointPräsentation die Planung selbst vor und beantwortet Fragen der BV-Mitglieder.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 10-1 „Gewerbegebiet Dunlopstraße“ ist für das Gebiet im westlichen Einmündungsbereich der Dunlopstraße zur Krackser Straße gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung).
2. Für die genaue Abgrenzung des Änderungsgebietes ist die im Vorentwurf des Nutzungsplanes eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
3. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß der Anlage C festgelegt.
4. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 10-1 ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sollen auf Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt werden.
5. Die 1995 eingeleiteten Verfahren (Entwurfsbeschlüsse) zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. I/St 10 „Südlich der Bahnlinie“ sowie Nr. I/St 10-1 „Gewerbegebiet Dunlopstraße“ und die zugehörige 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nicht weitergeführt werden.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

163 Bezirksamt Sennestadt, 20.04.2017, 51-5654

An

600.11 Frau Ostermann

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

i. A.

gez.

Schwabedissen